



Num. CXXIV.

Verordnung wegen des Garnhandels, von 1724.

Nachdem bei hiesiger Gräfl. Regierung vorgekommen, ob wolten diejenige, welchen gnädigste Landesherrschaft den Garnhandel in denen Aemtern gnädigst zugesunden, darunter zur Beschwer der armen Untertanen verfahren und veranlassen, daß diese jenen, um für ein Stück Garn das Geld zu haben, öfters auf eine Stunde nachgehen, und was ihnen dafür gegeben werden wolte, nehmen müsten, sonst aber im Fal der Noth nicht einen Thaler auf Garn vorgeschossen haben könnten; welches, wann es sich also befinden solte, nichts anders, als den Ruin des Commercii wirken würde: So ergeheth Namens gnädigster Landesherrschaft die Verordnung und ernstlicher Befehl dahin, daß die, so des Garnhandels halber privilegiert, schuldig seyn sollen, in jeder Bauerschaft jemand zu constituiren und zu halten, welcher das Garn von den Leuten nicht nur annehme und billigmäßig bezahle, sondern auch, wann ein oder ander von denen Untertanen, wobei man wegen der Lieferung gesichert, einen Thaler oder etliche Groschen auf Garn vorgeschossen zu haben verlanger, ihnen solche Gelder folgen lasse, und dagegen gewärtige, daß ihm wegen solchen Vorschusses als einer privilegierten Schuldforderung von denen Beamten auf des Debitoris Kosten vor allen zur Zahlung geholfen werden solle. Wie dann zugleich Namens Sr. Hochgräfl. Gnaden dero sämtlichen Beamten hierdurch gnädigst ernstlich anbefohlen wird, sich darnach zu richten, und wie über die wegen des Garnhandels ertheilte Privilegia, also auch über diese Verordnung nachdrücklich zu halten. Resolutum Detmold den 5 May 1724.

Gräfl. Lipp. Präsident, Canzlei-Director
und Råthe daselbst.

Num. CXXV.



Num. CXXV.

Verordnung wegen der Jagd und Fischerei, von 1724.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Souverain von Bienen und Aemeyden, Erb-Burggraf zu Netrecht &c. Fügen hiedurch männiglich zu wissen, wasmaßen Wir mißfällig vernommen, daß eine Zeithero bei Exercirung der Jagden und Fischereien verschiedene Mißbräuche und unweidmamsche Anmaßungen eingeschlichen, welche nicht anders dann den Ruin der Wildbahn und Verdünnung des kleinen Weidwerks wirken können. Wann Wir aber solchen Excessen und schädlichen Unordnungen länger nicht nachzusehen, sondern vielmehr denselben auf alle Wege und Weise abzuhefen, und auch desfalls gute Ordnung zu handhaben gemeinet: So wollen Wir nicht nur die von Unsern Gräflichen Vorfahren dawider von Zeit zu Zeiten ergangene Verordnungen hiemit innoviret, sondern auch nochmaln und ferner gnädigst ernstlich verordnet und befohlen haben,

1. Daß niemand in Unserer Graffschaft zu jagen und auf denen offenen Bächen zu fischen sich unterstehen solle, er habe dann von Uns oder Unsern Gräfl. Vorfahren desfalls die Gerechtigkeit durch besondere Concessionen erlanget, oder sonsten, wie zu recht beständig hergebracht; und weiln
2. sich öfters ein und ander der Jagd und Fischerei, als ob sie dazu berechtiget, anmaßen, oder auch die erhaltene Begnadigung und Jagd- oder Fischerei-Bezirke über die Gebühr extendiren, so hat ein jeder, welcher von Uns oder Hochged. Unsern Gräfl. Vorfahren desfalls

H h h h h 3

fals besondere Concessionen erlanget und hergebracht, bei Verluft derselben, die solcher Gerechtigkeit halber in Händen habende Documenta in Zeit von sechs Monaten a dato publicationis dieses bei Unserer Forst- und Jagd-Canzlei zu produciren, und sich künftig schlechterdings in deren Schranken zu halten.

3. Sol niemand befugt seyn, die bei einem Adelichen oder sonstigen privilegirten Gute hergebrachte Jagd und Fischerel ohne Unsere Landesherrliche besondere Bewilligung an andere zu cediren und zu übertragen oder auch mit andern zu theilen, und dasern ein Gut selbst, v. g. unter Brüdern oder Angehörigen getheilet werden möchte, so sol dennoch die Jagd nur bei dem einen bleiben, als weshalb dann dieselbe bei ermangelnder besonderer Disposition sich zu vergleichen, und bis dahin, und auf erfolgende Unsere Landesherrliche Ratification beide Theile des Jagens und Fischens zu enthalten haben. Imgleichen sol

4. nicht erlaubt seyn, an den Gehägen zu kühren und vorzustehen oder sonsten Haafengarn auszustellen, noch auch bei den Fischerelen auf den Wäcken Klebegarn und Nachtangeln oder Nachtkörbe zu gebrauchen; im übrigen an denen Wäcken keine Flachströten geduldet, und bei Anlegung der Stauen dahin gesehen werden, daß die Halbscheid des Wassers seinen ordentlichen Lauf behalte. Als auch

5. diejenige, so sonst des Jagens und Fischens berechtigt, solche durch fremde, nicht in ihrem Brod und Sold stehende, sondern dazu gemietete Leute exerciren, oder wann sie sonst keine Jäger halten, diese nur zu Herbstzeiten auf etliche Wochen annehmen, oder dazu wol gar ihre Befreundte und andere mit ihren Jägern und Hunden zu sich berufen, Koppeljagden anstellen, und dergestalt alles auf einmal wegschießen, und die Jagden gänzlich ruiniren und verdsen, so sol ein jeder schuldig seyn, seine hergebrachte Jagd und Fischerel nicht anders, dann entweder selbst oder durch die Seinige und in seinem Brod und Sold stehende des Jagens- und Fischens kundige Leute exerciren, und ihnen zwar unbenommen seyn, bei Ansprache

eines oder andern guten Freundes denselben zur Veränderung ein- und andermal mit auf die Jagd oder Fischerel zu nehmen, jedoch dergestalt, daß solches nicht mißbraucht, und unter solchem Prätext keine Koppeljagden angestellt, und dabei fremde Jäger und fremde Hunde gebraucht werden; wie dann

6. diejenige, so die Jagd hergebracht, dero Behuf ihre eigene Jagd-Hüner- und dergleichen Hunde wohl halten und gebrauchen mögen, dagegen aber schuldig seyn, dieselbe jederzeit zu verwahren, und wann sie damit an Unser Gehäge oder Wildbahn kommen, oder dabei her ziehen, die Jagdhunde zu koppeln, und wann etwa die Hunde wider Vermuthen und angewandten Fleis ins Gehäge überlaufen möchten, an denen Jagdspälen ihre Flinten niederzulegen und die Hunde auf und wieder herbei zu suchen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß selbige, wann sie Unsere Jäger antreffen, niedergeschossen, und diejenige, welchen sie zugehören, nach Befinden darüber willkürlich bestrafet werden sollen. Bei dem allen bleibet

7. denen Bürgern in den Städten und Einwohnern auf dem platten Lande zu Bewahrung ihrer Häuser und Höfe, etwa nöthig befindende Hunde zu haben, vor wie nach bevor, jedoch daß die Bürger in denen Städten die ihrige in den Stuben und Häusern halten, und nicht auf den Straßen und gar außer der Stadt herum laufen lassen, die Eingeseffene auf dem platten Lande aber ihre Hunde zu der Sazzeit schlechterdings anlegen, und im übrigen mit Schleiffketten oder Knüppeln von 2 Schuben lang und 3 Zol dicke versehen und auf den Höfen lassen, und nicht in die Felder, Wälder oder Gärten nehmen. Imgleichen mögen

8. die Metzger und Juden, welche sich des Schlachtens gebrauchen, zwar ihre Hunde, wann sie Schlachtvieh oder Kälber treiben, damit sie ihnen an dem Trieb helfen, bei sich, wie auch die Schäfer dieselbe des Nachts bei der Heerde los laufen lassen, außerhalb dieser Zeit aber und wann jene nichts zu treiben haben, und diese, nemlich die Schäfer, des Tages der Schaaf hüten, sollen sie die Hunde bestän-

beständig am Stricke führen, und zwar solches alles bei willkürlicher Strafe, allermaßen Unsere Beamte, Förster und Jäger darauf fleißig Acht zu geben, und die Contravenienten zu behdriger Bestrafung nicht weniger anzumelden, als die Wrasenmeister die Hunde, so sie in denen Städten auf den Straßen herumlaufen finden, ohne Unterscheid todt zu schlagen haben.

9. Feldhüter und Wildwächter sollen bis auf Pfingsten ohne Hunde im Felde liegen, jedoch das Wildpret mit Rufen, Schreien, Klappern, auch durch solche Instrumente, womit es nicht verleset werden kan, als Hornblasen, Trommel rühren, Rauch machen und dergleichen abzuscheuen und abzutreiben befugt seyn, nach Pfingsten aber mögen sie sich der Hunde bedienen, jedoch daß sie denselben ebenfalls gehörige Knüppel oder Ketten, so vom Halse bis auf die Erde reichen, fest anhangen.

10. In denen Wäldern, Gehölzen, Felbern und Gehägen, außer denen gemeinen Wegen und öffentlichen Landstraßen, sol sich niemand mit Flinten, Böhren, Pirschbüchsen oder sonstem verdächtigem Gewehr finden lassen, welches Wir dann auch dahin verstanden haben wollen, daß weder Unsere Cavaliers, Officiers, Hof- und andere Bediente, welche keine Jagdgerechtigkeit haben, noch Einheimische und Bürgeröhne, es geschehe dann auf besondere Vergünstigung, ins Feld und auf die Dörfer mit Büchsen, Böhren oder Flinten spaziren gehen, Streich- und andere Vögel oder sonstem zur Luft zu schießen, sich unterstehen sollen, indem die Erfahrung giebet, daß hierunter denen Wachteln, Feldhünern, Schneppen, wilden Enten und anderm kleinen Weidewerk zugleich nachgestellt und insgemein die Gehäge dadurch beunruhiget werden, allermaßen diejenige, welche darüber betreten werden möchten, gepfandet und an Unser Forst- und Jagdgericht denunciiret und daselbst nach Befinden ernstlich bestrafet werden sollen.

11. Nachdem auch nicht allein Kühe- und andere Hirten bisweilen junge Wildkälber, deren sie haabhaft werden können, entweder

todt zu schlagen oder aufs wenigste, was junge Hirsche sind, auszuwerfen, kein Bedenken tragen, sondern auch durch gemeine und andere Leute öfters junge Hasen, Frösche, Rehe und Wildkälber aufgehaschet und in Häusern heimlich gehalten werden, so ist gleichfalls hierin Unser ernstlicher Befehl, daß alle Unsere Beamte, Forst- und Jagdbediente mit allem Fleiß darauf achten, und den Uebertreter zu behdriger Bestrafung an Unser Forstgericht denunciiren sollen.

12. Die Wälder sollen in Brunst- Sa- und Kalbszeiten still gehalten, und alsdann darin kein Kalk oder Kohlenbrennen ohne Unsere besondere Erlaubnis vorgenommen, sondern dasselbe sowol als das Holzfällen und Fahren bis nach Ablauf solcher Zeit, nemlich vom 1 May bis den 14 Jun. und vom 1 Sept. bis den 14 October eingestellt werden; und da uns glaubwürdig vorgekommen, daß sich Schäfer und andere Hirten ohngescheuet unterstehen, alsdann oder sonstem an Orten, so forstmäßig gehäget werden, zu treiben, so sol solches im geringsten nicht geduldet noch gelitten, sondern, so oft einer, er sey gleich Unser oder Unser Landsoffen und Unterthanen Schäfer oder Hirte, an dergleichen Orte sich betreten lassen möchte, an Unserm Forstgerichte nach vergangener Denunciation exemplariter gestrafet, dahingegen aber von Unserm Forst- und Jagdbedienten in Anlegung der Gehäge, damit die Unterthanen die Hude vor ihr Vieh nach Nothdurft behalten, mit Zuziehung jedes Orts Beamten verfahren und in denen Vorhölzern und Feldsträuchern nicht leicht ein Gehäge für das Wildpret gemacht, sondern vielmehr den armen Leuten die Hude ohngeschmälert gelassen, mithin auch das Wildpret aus denen hohen Gehölzen und Hauptwäldern in die fruchtbare Felder, Unserm Unterthanen an der Frucht und Uns selbst an den Zehnten zu großem Schaden nicht gezogen werden, zumalen Unser Wille und Meinung gar nicht ist, daß Unsere Unterthanen die mit großer Mühe, Arbeit, und ihrem sauren Schweiß ausgestellte Saamen, davon sie mit Weib und Kindern das Brod zum Auf-

enthalt ihres Lebens haben, und sonstige Nothdurft bestreiten müssen, vom Wildpret verderben und abacahet, sondern vielmehr die schädliche Gehölze in den Feld- und Borstbüscheln gänzlich abgeischafet, das Wildpret in die hohe Gehölze und die rechte Wildbahn gebracht, und Unsern lieben Unterthanen die Feldsträucher, in welchen sie es hergebracht haben, zu treiben und zu hüten, nicht gehemmet, sondern dasselbe vielmehr gestärket, auch zugelassen werden solle, daß, da Wildpret auf den ausgeleiteten Früchten in Gärten oder Aeckern befunden wird, sie dasselbe aus dem Felde schäuchen und abreiben mögen, damit ein jeder, der Acker mit dem Reuchen, das tägliche Brod um so viel besser erziehen, auch desto mehr Viehes geweidet, und bei der von der Frucht, Viehe, Wolle und Leder sonstigen gehalten guten Nahrung Handel und Wandel erhalten, und solches alles je länger je weiter verbessert werden könne. Wir Wir dann auch

13. wollen, daß die an denen Wildbahnen angeordnete alte zum theil verfallene Wildgraben wieder aufgeworfen, die darauf gemachte Zäune und lebendige Hecken repariret, oder wo deren gar keine mehr wären, tüchtige neue, jedoch daß sie nicht höher als von 6 Schuhen, und darin keine oben ausgepuzte und lang ausstehende Planken seyn, und das Wild daran sich nicht speien oder beschädigen könne, angeleget, dieselbe folglich in gutem Stande erhalten, um Ländereien, Wiesen und Gärten aber Dörner oder Haimbüscheln zur Eisparung des Holzes im Herbst angepflanzt und mit der Zeit gar keine Planken oder Zäune mehr gelitten, sondern mit lebendigen Hecken versehen werden, gestalt hierauf, wie auch liberal auf diese Unsere Verordnungen, Unsere Beamte und Forstbediente sehn, auch jederman auf Anzich- und Bepflanzung lebendiger Hecken mehr als bishero geschehen, beflissen seyn sollen. Endlich

14. versehen Wir Uns zu Unsern Landsassen und männlichen, so des Jagens berechtiget, daß nach dem ohnlängst uns andere Jahr ein Hegejahr angeordnet, dieselbe sich also dann vom 1 Merz bis Jacobi

cobi, wie hergebracht, nicht nur, sondern auch, wann Wir mit dem Zeuge an einem oder andern Orte jagen, in solcher Zeit alsdann des Jagens von selbst zu enthalten, und im übrigen, wann die Früchte noch im Felde, dahin sehen werden, daß auch diesen durch die Hunde kein Schade geschehe, als weshalb Wir Uns allenfals die zustehende Ahndung vorbehalten.

Gleichwie Wir nun über diese gemeinnützliche Verordnungen gehalten wissen wollen, als befehlen Wir Unserer nachgesetzten Regierung, wie auch Forst- und Jagd-Canzler, sodann Unsern Beamten auf dem platten Lande, imgleichen Bürgermeistern, Richtern und Räten in denen Städten, dahin zu sehen, daß derselben von männlichen in allen Puncten und Clauseln gehorsamst gelebet werde. Ukundlich Unserer eienhändigen Unterschrift und neben gedruckten Insignels. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 12 May 1724.

